

Mit Beschluss vom 15. Juni 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 26. April 2023 — A. S.A./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy**

**(Rechtssache C-266/23, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy)**

(2023/C 278/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: A. S.A.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy

**Vorlagefragen**

1. Kann Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom<sup>(1)</sup> dahin ausgelegt werden, dass zu den tatsächlichen Kosten für die Beschaffung von elektrischem Strom nur der Kaufpreis des Stroms selbst zu rechnen ist, ohne jegliche zusätzlichen Gebühren, wie z. B. eine Verteilungsgebühr, die nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften zu entrichten sind, um den Strom beschaffen zu können?
2. Ist Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 dahin auszulegen, dass er dem Ausschluss einer Befreiung von der Verbrauchsteuer auf die Beschaffung von elektrischem Strom für einen energieintensiven Betrieb (Art. 31d Abs. 1 der Ustawa z 6 grudnia 2008 r. o podatku akcyzowym [Gesetz vom 6. Dezember 2008 über die Verbrauchsteuer], Dz. U. 2022, Pos. 143), wenn dieser Betrieb eine subjektive Verbrauchsteuerbefreiung nach nationalem Recht (Art. 30 Abs. 7a des Verbrauchsteuergesetzes) in Anspruch nimmt, entgegensteht, sofern der Betrieb nachweist, dass er in Bezug auf dieselbe Energie nicht gleichzeitig beide Befreiungen in Anspruch nimmt, und sofern der Gesamtbetrag der Befreiungen den Betrag der für denselben Zeitraum entrichteten Verbrauchsteuer nicht übersteigt?

<sup>(1)</sup> (ABl. 2003, L 283, S. 51)

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 2. Mai 2023 — FB, JL/Procureur du Roi près du Tribunal de Première Instance d'Eupen**

**(Rechtssache C-283/23, Marhon<sup>(1)</sup>)**

(2023/C 278/25)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: FB, JL

Kassationsbeklagter: Procureur du Roi près du Tribunal de Première Instance d'Eupen

### Vorlagefrage

Sind Art. 1, Art. 2 Nr. 3 und Art. 3 der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt <sup>(1)</sup> auf die Verwendung nichtselbsttätiger Waagen durch Justiz- oder Polizeibehörden zur Bestimmung der Masse von Fahrzeugen im Hinblick auf die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften anwendbar, die strafbewehrt sind und die — wie Art. 41 § 3 Nr. 1 und Art. 43 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates <sup>(2)</sup> und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs <sup>(3)</sup> sowie Art. 21 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 35 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2014 über den Güterkraftverkehr — die Inbetriebnahme von Fahrzeugen verbieten, deren ermittelte Masse die zulässige Höchstgrenze überschreitet?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2014, L 96, S. 107.

<sup>(3)</sup> ABl. 2009, L 300, S. 51.

<sup>(4)</sup> ABl. 2009, L 300, S. 72.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gießen (Deutschland) eingereicht am 26. Mai 2023 — GM gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-333/23, Habonov <sup>(1)</sup>)

(2023/C 278/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Gießen

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragssteller: GM

Antragsgegnerin: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

### Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) dahin auszulegen, dass ihnen die im Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts bestehenden Regelungen der Richterbesoldung im Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 des Bundeslandes Hessen (Drucksache des Hessischen Landtages 20/9499) dann entgegenstehen werden, wenn das Bundesland Hessen nicht innerhalb einer vom EuGH zu bestimmenden Frist nach der Zustellung der Entscheidung des EuGH eine europäischen Standards entsprechende Richterbesoldung in Geltung gesetzt haben wird?
2. Sind Art. 19 EUV sowie Art. 47 Charta in Verbindung mit Art. 2, 3 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass ihnen die an das Lebensalter von 35 Jahren anknüpfende Besoldung von Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes im Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts mit der Folge entgegensteht, dass die Richterinnen und Richter im Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts, die bislang eine in der Höhe hinter der Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückbleibende Besoldung erhalten, mit dem Betrag der Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zu besolden sind und diejenigen Richterinnen und Richter des vorlegenden Mitgliedstaats, die nach mitgliedstaatlicher Rechtslage für zurückliegende Haushaltsjahre eine amtsangemessene Besoldung beantragt beziehungsweise gegen ihre unangemessene Besoldung Widerspruch eingelegt haben, für die jeweils zurückliegenden Jahre, in denen sie entsprechend aktiv geworden sind, den jeweiligen Differenzbetrag bis zur Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes beanspruchen können?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

---